

RS Vwgh 1999/12/16 98/16/0403

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1999

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §1 Abs1 Z2;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Für die Bereicherung im Vermögen des Bedachten auf Kosten des Zuwendenden nach§ 3 Abs 1 Z 2 ErbStG ist es in subjektiver Hinsicht erforderlich, dass der Zuwendende den einseitigen Willen hat, den Bedachten auf seine Kosten zu bereichern, das heißt diesem unentgeltlich etwas zuzuwenden. Beim Zuwendenden muss somit der Wille zu bereichern vorhanden sein. Dieser Wille braucht allerdings kein unbedingter sein, es genügt, dass der Zuwendende eine Bereicherung des Empfängers bejaht bzw in Kauf nimmt, falls sich eine solche Bereicherung im Zuge der Abwicklung des Geschäfts ergibt. Dabei kann der Bereicherungswille von der Abgabenbehörde aus dem Sachverhalt erschlossen werden (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern, Band III, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Rz 11 zu § 3 ErbStG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160403.X01

Im RIS seit

22.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at